

## **Aufbewahrungsfristen privat**

### **Mindestens 2 Jahre aufbewahren:**

Kaufverträge  
Kassenbons  
Rechnungen/Garantieunterlagen  
Handwerkerrechnungen  
Rechnungen von Ärzten, Anwäten und Notaren

### **Mindestens 5 Jahre aufbewahren:**

Reklamationen und Mängelansprüche am Eigenheim  
z.B. Schriftstücke über Planung und Bau eines Gebäudes

### **Mindestens 6 Jahre aufbewahren:**

Angestellte und Arbeitnehmer die ein positives Einkommen von mehr als 500.00 EUR im Jahr haben  
müss aufbewahren:  
Kontoauszüge und Buchungen die steuerrechtlich relevant sein können

### **Mindestens 30 Jahre aufbewahren:**

Urteile  
Mahnbescheide  
Prozessakten

### **Lebenslang aufbewahren:**

Ärztliche Gutachten  
Ausbildungsurkunden  
Abschlusszeugnisse  
Geburtsurkunde, Taufschein, Heiratsurkunde  
Sterbeurkunden von Familienangehörigen  
Unterlagen zur Rentenberechnung; dazu gehören Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und  
Sozialversicherungsunterlagen

### **Zu beachten:**

sämtliche Bauleistungen  
planerische Leistungen  
Handwerks- und Reonivierungsarbeiten  
Reinigungsarbeiten

Hier muss der Handwerker bzw. das Unternehmen auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen

Bankunterlagen und Kontoauszüge:

Sinnvoll ist es Belege für regelmäßige Zahlungen z.B. Mietzahlungen 4 Jahre aufzubewahren

Bei Einmaligen Zahlungen gilt eine Frist von 2 Jahren

Bei Kreditverträgen, Girokonto etc. sollten die Unterlagen mind. bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufbewahrt werden

Versicherungsunterlagen:

Angeraten wird, diese entsprechend der Laufzeit aufzubewahren.

Dazu gehören Schriftstücke zum Vertragsabschluss, Änderungen des Vertrages, Nachweis KFZ

Versicherung oder privaten Rentenversicherung

Wohnungs- und Mietverträge und Wohneigentum:

Verjährungsfrist bei Zahlungen um das Mietverhältnis beträgt 3 Jahre z.B. Nebenkosten, Kautions, Übergabeprotokoll etc..

Bei Wohneigentum:

Grundbuchauszug

Baurechnungen

Bauzeichnungen

Übergabeprotokolle, Bauabnahme

Gebäudeversicherung

Private Steuerunterlagen:

Enthält der Steuerbescheid keinen Vermerk mit "vorläufig" oder "unter Vorbehalt der Nachprüfung" müssen die Bescheide nicht verwahrt werden jedoch kann es hilfreich sein diese aufzubewahren, da diese für manche Anträge angefordert werden können